

BVGer E-4672/2022 vom 17. Mai 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4672_2022

FR: TAF E-4672/2022 du 17 mai 2023

IT: TAF E-4672/2022 del 17 maggio 2023

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 72 i.V.m. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 72 i.V.m. Art. 108 Abs. 6 AsylG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-4672/2022 Seite 5

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich, soweit die Verweigerung vorübergehenden Schutzes betreffend, nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72 AsylG), im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gestützt auf Art. 4 AsylG kann die Schweiz Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von

Schutzbedürftigen vorübergehender Schutz gewährt wird (Art. 66 Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

Am 11. März 2022 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 66 Abs. 1 AsylG eine Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (nachstehend: Allgemeinverfügung) erlassen (BBI 2022 586). Gemäss Ziff. I der Allgemeinverfügung wird folgenden Personenkategorien vorübergehender Schutz in der Schweiz gewährt: a) schutzsuchenden ukrainischen Staatsbürgerinnen und -bürgern und ihren Familienangehörigen (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren; b) schutzsuchenden Personen anderer Nationalität und Staatenlosen gemäss Definition in Buchstabe a, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten; c) Schutzsuchenden anderer Nationalität und Staatenlosen sowie ihren Familienangehörigen gemäss Definition in Buchstabe a, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

E. 4.1

Das SEM stellte in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen fest, es handle sich bei den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Schikannen und Benachteiligungen als Angehöriger der kurdischen Bevölkerung

E-4672/2022 Seite 6 nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes, die einen Verbleib im Heimatland verunmöglichen oder unzumutbar erschweren würden. Aus diesem Grund führe die allgemeine Situation, in der sich die kurdische Bevölkerung befinde, gemäss gefestigter Praxis für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Die beruflichen Benachteiligungen und jüngst erlebten «zivilen» Bedrohungen würden in ihrer Intensität auch nicht über die Nachteile hinausgehen, welche weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen können. Dass er von Polizisten angegriffen worden sei, sei eine nicht belegte Behauptung. Selbst wenn es sich um Polizisten gehandelt haben sollte, sei nicht von einer gezielten gegen ihn gerichteten Verfolgung auszugehen. Es sei eher anzunehmen, dass – vorausgesetzt es seien Polizisten gewesen – es Beamte gewesen seien, die sich privat nicht korrekt verhalten hätten. Die Untersuchungen zum Vorfall würden nach dem in der Türkei üblichen rechtsstaatlichen Gang verlaufen. Es sei nicht davon auszugehen, dass er nicht in Sicherheit und dauerhaft in sein Heimatland zurückkehren könne.

E. 4.2

In seiner Rechtsmitteleingabe führt der Beschwerdeführer aus, er habe Angst gehabt und erst im Nachhinein Anzeige gegen die Polizistinnen erstattet. Der Angriff der Polizistinnen sei kein Zufall gewesen, da seine Familie den türkischen Sicherheitsbehörden wegen ihrer intensiven Unterstützung der pro-kurdischen Demokratischen Partei der Völker (Halkların Demokratik Partisi, nachfolgend: HDP) bekannt sei. Deshalb hätten sie bereits ihren Heimatort im Bezirk D._____, Provinz E._____, verlassen müssen. Er habe auch in der Ukraine die kurdische Bewegung unterstützt und politische Mitteilungen in den sozialen Medien geteilt. Mit der Verneinung der Frage nach seinen politischen Aktivitäten habe er gemeint, dass er nicht offiziell bei der

kurdischen Partei beziehungsweise Organisation arbeite. Nach dem Vorfall im Juni 2022 habe er aus Angst viele politische Mitteilungen aus seinem Facebook-Konto gelöscht und sein Konto gesperrt, um weitere Probleme mit der Polizei zu verhindern. Seine Familie sei weiter bedroht worden. Als Opfer polizeilicher Gewalt sei seine psychische Gesundheit stark beeinträchtigt. Mit der Anzeige gegen die Polizistinnen habe er sich weiterer Gefahr ausgesetzt. Eine Rückkehr in die Türkei wäre mit willkürlichen Anklagen gegen ihn und sogar mit Verhaftungen verbunden. Eine sichere Rückkehr könne nicht gewährleistet werden, weil er von den Polizistinnen

E-4672/2022 Seite 7 verfolgt würde. Dass sein Bruder ähnliche Gewalt von der Polizei erfahren habe (er sei in Istanbul von einem Polizeiauto angefahren und dabei verletzt worden), zeige, dass die Familie ins Visier der türkischen Polizistinnen geraten sei. Nach dem Ausgeführten, sei die Vorinstanz ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen, indem sie festgestellt habe, der Beschwerdeführer gehöre nicht zur definierten Personengruppe, weil er in Sicherheit und dauerhaft in die Türkei zurückkehren könne.

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung führt das SEM aus, der vorgebrachte Überfall halte den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit im Sinne von Art. 7 AsylG nicht stand (mangelnde Beweise; ärztlicher Bericht kein Beleg für Geschehenshergang; Widersprüche zwischen eigenhändiger Unterschrift des ärztlichen Berichts betreffend Spitalwechsel und seiner Aussage, er habe das Spital unter polizeilichem Druck verlassen müssen sowie Rede von Polizisten im erstinstanzlichen Verfahren und von Polizistinnen in der Beschwerde; nur Mutmassung, dass seine Aggressoren türkische Polizisten seien; Bedrohung mit Waffe nachgeschoben). Aufgrund einer allfälligen Tätigkeit für die – wenn auch legale – Halkların Demokratik Partisi (Kurzbezeichnung: HDP; türkisch für Demokratische Partei der Völker, auf Kurdisch: Partiya Demokratîk a Gelan) könne nicht ausgeschlossen werden, dass es tatsächlich zu Diskriminierungen und Misshandlungen gegenüber seinen Familienmitgliedern gekommen sei. Selbst wenn seine Familienmitglieder aufgrund ihrer politischen Tätigkeit im Visier der türkischen Behörden stünden, liesse sich daraus nicht zwangsläufig schliessen, dass die türkischen Behörden deswegen daran interessiert wären, ihn persönlich zu belangen. Die vorgebrachte Verfolgungssituation seines Bruders genüge nicht, um begründete Furcht vor einer zukünftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung des Beschwerdeführers anzunehmen. Wenngleich er die kurdische Bewegung unterstützt und dies über die sozialen Netzwerke geteilt haben möge, lasse dies nicht automatisch auf ein aktives Verfolgungsinteresse der heimischen Behörden an seiner Person rückschliessen. Aus der Beschwerde gehe nicht hervor, dass er je in exponierter Stellung für die HDP tätig gewesen sei. Das mit Beschwerde eingereichte Einvernahmeprotokoll beziehungsweise die Strafanzeige vom (...) Juni 2022 sowie die Zeugnisaussagen von drei Zeugen vom (...) Juni 2022 seien sodann untauglich, um den asylrelevanten Sachverhalt glaubhaft zu machen, zumal diese aus dem Jahr 2017 und 2018 datieren würden. Seitdem sei er mehrfach in Sicherheit in die Türkei zurückgekehrt, weshalb keine beachtliche Wahrscheinlichkeit bestehe, dass sich seine Befürchtungen, in der Türkei willkürlichen Anklagen und

E-4672/2022 Seite 8 Verhaftungen ausgesetzt zu werden, verwirklichen würden. Auch seine Familie habe sich ausdrücklich für seinen längerfristigen Verbleib und gegen seine Ausreise aus seiner Heimat ausgesprochen. Die geäusserten Befürchtungen könnten nicht als flüchtlingsrechtlich relevant nach Art. 3 AsylG qualifiziert werden.

E. 4.4

Mit der Replik reicht der Beschwerdeführer Dokumente des Strafverfahrens betreffend den Angriff durch die Polizisten ein. Dazu führt er aus, dass in der Beschwerde von Polizistinnen geschrieben werde, sei einem Tippfehler geschuldet. Im Ermittlungsbericht werde er sodann als Beschuldigter und Privatkläger geführt, weil die beiden Polizeibeamten gegen ihn wegen Körperverletzung Anzeige erstattet hätten. Einer Zeugenaussage sei zu entnehmen, dass er von den Polizisten mit einer Waffe bedroht worden sei, womit auch dieses Vorbringen bewiesen sei. Dass er die Bedrohung mit der Waffe anlässlich der ersten Kurzbefragung nicht erwähnt habe, könne ihm angesichts seines Gesundheitszustands nicht angelastet werden. Dem Polizeirapport der Patrouille, die in der Nähe des Tatortes unterwegs gewesen sei, sei zu entnehmen, dass er erst ins Spital F. _____ und anschliessend für polizeiliche Untersuchungen ins Polizeizentrum B. _____ gebracht worden sei. Die Angreifer hätten sich als Polizeibeamten zu erkennen gegeben, worauf sie erst ins Spital G. _____ gebracht und anschliessend der Polizeidirektion übergeben worden seien (Polizeirapport vom 6. Juni 2022). Die in den Beilagen enthaltenen Informationen würden sich mit seinen Schilderungen. Entgegen der Einschätzung der Vorinstanz habe er das Spital nicht freiwillig verlassen. Dem Rechtsbelehrungsformular betreffend die Festnahme des Beschwerdeführers vom 5. Juni 2022 sei zu entnehmen, dass ihm das Rechtsbelehrungsformular ausgehändigt worden sei, weil er an diesem Abend, dem (...) Juni 2022, um 23.55 Uhr festgenommen worden sei. Am nächsten Tag habe er sich nochmals im Spital F. _____ behandeln lassen (vgl. eingereichter forensischer Untersuchungsrapport). Die eingereichten Polizeiausweise und ID-Karten der Polizisten würden beweisen, dass es sich bei den Angreifern um türkische Polizisten gehandelt habe. Insgesamt würden die eingereichten Beweismittel für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen sprechen. Er sei in der Türkei einer Gefahr ausgesetzt, weil er von Polizisten schwer verletzt und mit dem Tod bedroht worden sei sowie von ihnen verfolgt werde, damit er seine Anzeige zurückziehe. Da er ins Visier der türkischen Behörden geraten sei, könne er nicht auf deren Schutz hoffen. Er fürchte zu Recht um sein Leben und Leib.

E-4672/2022 Seite 9

E. 5.1

In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Indem die Vorinstanz – trotz seiner Vorbringen – festgestellt habe, er gehöre nicht zur definierten Personengruppe, weil er in Sicherheit und dauerhaft in die Türkei zurückkehren könne, habe sie seine Verfahrensrechte verletzt.

E. 5.2

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG), wonach die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen hat (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1 m.w.H.). Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien eines Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör, wonach die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsgründung niederschlagen muss (vgl. BVGE

2011/37 E. 5.4.1 m.w.H.).

E. 5.3

Es lässt sich auf der bestehenden Aktenlage nicht ohne Weiteres be- urteilen, ob der Beschwerdeführer tatsächlich unter den Voraussetzungen von Ziff. 1 Bst. c der Allgemeinverfügung des Bundesrates zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine vom 11. März 2022 «in Sicherheit und dauerhaft» in sein Heimat- land zurückkehren kann. Einerseits geht das SEM davon aus, es würden keine Hinweise vorliegen, wonach der Beschwerdeführer bei einer Rück- kehr nicht dauerhaft und in Sicherheit in die Türkei zurückkehren könne. Andererseits prüft es eine potentielle Gefährdung aufgrund der Vorbringen und – auf Vernehmlassungsstufe – der politischen Aktivitäten von ihm und seiner Familie unter dem Gesichtspunkt der Flüchtlingseigenschaft (be- gründete Furcht vor Verfolgung, gezielte Nachteile). Vorliegend handelt es sich jedoch um ein Verfahren betreffend Gewährung des vorübergehenden Schutzes. Das SEM hätte demnach begründen sollen, weshalb insbeson- dere das bereits an der Befragung vorgebrachte gegen den Beschwerde- führer hängige Strafverfahren, allenfalls in Kombination mit seiner Ethnie, nicht gegen eine Rückkehr «in Sicherheit» spreche, ohne den Massstab eines Asylverfahrens anzuwenden (beispielsweise «ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes», «Flüchtlingseigenschaft»). An dieser Ein-

E-4672/2022 Seite 10 schätzung vermögen auch die Ausführungen der Vorinstanz auf Vernehm- lassungsstufe nichts zu ändern, wonach das Vorbringen des Übergriffs durch die Polizisten unglaublich sei. Die mit Replik eingereichten weiteren Beweismittel dürften zudem eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Glaubhaftigkeit dieses allenfalls sicherheitsrelevanten Vorbringens auf- drängen. Im Falle einer Verweigerung der Gewährung des vorübergehen- den Schutzes wäre das Verfahren allenfalls gemäss Art. 69 Abs. 4 AsylG als ordentliches Asylverfahren fortzusetzen und eine zusätzliche Anhörung zu den Asylgründen nach Art. 29 AsylG durchzuführen (vgl. Art. 76 Abs. 3 AsylG).

E. 5.4

Nach dem Aufgeführten ist festzustellen, dass das SEM die Verfah- rensrechte des Beschwerdeführers verletzt hat. Eine Heilung derartiger Verfahrensmängel im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ist nicht in Be- tracht zu ziehen (vgl. BVGE 2007/30 E. 8.2 und 8.3 m.w.H.).

E. 6

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, soweit subeventualiter bean- tragt wird, die Verfügung der Vorinstanz sei aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an diese zurückzuweisen.

E. 7

Vor diesem Hintergrund erübrigen sich Ausführungen zu den übrigen Be- schwerdevorbringen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die Entschädigung aufgrund der Akten festzulegen ist (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 8–13 VGKE) ist die durch die Vorinstanz zu vergütende Parteientschädigung auf insgesamt Fr. 1'000.– (inkl. Auslagen) festzulegen.

E-4672/2022 Seite 11

E. 8.3

Damit werden die mit Verfügung vom 27. Oktober 2022 gewährten unentgeltliche Prozessführung und amtliche Rechtsverteidigung nachträglich gegenstandslos.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4672/2022 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.